

## **Breitbandförderung für Gemeinden**

### **§ 1 Zielsetzung**

Die Verfügbarkeit und Nutzung von Breitband-Internet ist für eine Gemeinde ein wichtiger Standortfaktor und ein besonderes Qualitätskriterium. Ein Merkmal der Vorarlberger Wirtschaft ist der hohe Anteil an kleinen Gemeinden in ländlichen Regionen. Gerade in Randregionen reichen die Marktkräfte nicht aus, um kostengünstige Breitband-Infrastrukturen zu schaffen. Ziel der Richtlinie ist es, die Gemeinden bei der Errichtung von passiven Breitband-Infrastrukturen zu unterstützen, damit in allen Gemeinden eine hochwertige, nachhaltige und kostengünstige Breitbandversorgung gegeben ist.

### **§ 2 Förderschwerpunkte**

Gefördert werden Investitionen in passive Netzinfrastrukturen für Breitbandnetze.

Förderbare Investitionen sind:

- Kosten für eine Leerverrohrung inkl. Verlegung
- Kosten für Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
- Kosten für Grabungsarbeiten
- Faserverteiler inkl. deren Einbau
- Passive Einrichtungen für Ortszentralen
- Planungsleistungen zur Errichtung eines gemeindeeigenen Glasfasernetzes

Nicht förderbar sind:

- Lizenzgebühren
- Aktive Netzkomponenten
- Laufende Kosten
- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen

### **§ 3 Förderwerbende**

Förderwerbende sind alle Vorarlberger Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gesellschaften im Gemeindeeigentum.

## **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Landesförderung besteht in einem verlorenen Zuschuss in Höhe von 30 % der förderbaren Investitionskosten.

Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 5.000,--, die Obergrenze des förderbaren Investitionsvolumens beträgt € 100.000,-- pro Gemeinde. Eine Vollaussnutzung des Investitionsvolumens ist nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 5 Eigentumsverhältnisse**

Die von der Gemeinde mit Unterstützung des Landes errichteten und finanzierten passiven Breitband-Infrastrukturen bleiben im Eigentum der Gemeinde, die über die Nutzung alleine Verfügungsberechtigt ist.

## **§ 6 Offener Zugang**

Die Gemeinde muss künftigen Breitbandanbietern einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu den Leerrohren (mit oder ohne Kabel), über die sie Verfügungsberechtigt ist, gewähren. Dafür kann ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt werden. Diese Verpflichtung ist zeitlich nicht begrenzt.

## **§ 7 Pflichten der Gemeinde**

Um die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel zu gewährleisten, hat die Gemeinde bzw. das gemeindeeigene Unternehmen folgende Pflichten zu erfüllen:

- Erhebung der bestehenden und bereits installierten Infrastrukturen:  
Um Parallelinvestitionen zu vermeiden, ist eine genaue Kenntnis über bereits von Dritten installierte Breitband-Infrastruktur notwendig, um Synergien nutzen zu können. Diese Daten sind dem Landesvermessungsamt in einem definierten Format zur Verfügung zu stellen.
- Dokumentation der neuen Infrastrukturen:  
Die neu errichteten Breitband-Infrastrukturen müssen vermessen und in einem GIS-System dokumentiert werden. Diese Daten sind dem Landesvermessungsamt in einem

definierten Format zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

## **§ 9 Förderungsansuchen**

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen mit den jeweiligen Beilagen gewährt werden.
  
- (2) Im Antragsformular hat die/der Förderungswerbende zu bestätigen, dass
  - a) vor Antragstellung beim Land nach Möglichkeit andere Förderungsaktionen (z.B. des Bundes) in Anspruch genommen wurden,
  - b) den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen werden,
  - c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie der schriftliche Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt wird,
  - d) neben den Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben auch künftige Förderungsansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der jeweiligen Antragstellung mitgeteilt werden,
  - e) sie/er sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
  - f) sie/er sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit (z.B. Nichteinhaltung der Höchstzinssatzgrenze) zu informieren.
  
- (3) Weiters nimmt die/der Förderungswerbende im Antragsformular zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der/des Förderungswerbenden erlangt wurde, oder
  2. die geförderte Leistung aus Verschulden der/des Förderungswerbenden nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
  3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  4. Überprüfungen durch Organe des Landes und/ oder der EU verweigert oder behindert werden, oder
  5. der allenfalls geförderte Kredit nicht vertragsgemäß getilgt wird, oder
  6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der/des Förderwerbenden nicht erfüllt werden.
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und
- c) sich diejenige bzw. derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

## **§ 10 Förderungszusage**

Die Förderungszusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **§ 11 EU-Wettbewerbsrecht und Kofinanzierung**

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlage:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

## **§ 12 KMU-Definition**

Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittleres Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Die Unternehmen müssen die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

## **§ 13 Kennzeichnung von Unterlagen**

Sollten für die Gewährung der Förderung Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen vorgelegt werden, so sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 14 Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 15 Kontrolle**

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten und mindestens 5 % der Förderfälle zu umfassen.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
  - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
  - c) Höhe der gewährten Förderung,
  - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
  - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
  - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
  - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
  - h) Zeitdauer der Kontrolle,
  - i) Name und Unterschrift der/des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## **§ 16 Förderungsmissbrauch**

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

## **§ 17 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Vorarlberg tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2020.